

1. Wer hat Anspruch auf eine Schulbegleitung?

Die gesetzlichen Grundlagen und Voraussetzungen sind in der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII und SGB IX sowie in der Umsetzung des Artikels 24 „Bildung“ der UN-Behindertenrechts-Konvention verankert.

Bei drohender oder bestehender seelischer Behinderung ist gemäß § 35a SGB VIII der städtische Fachdienst Kinder Jugend und Familie zuständig. Bei drohender oder bestehender körperlicher und geistiger Behinderung ist gemäß SGB IX der städtische Fachdienst Soziales und Senioren zuständig.

Auf Basis der sich anschließenden ärztlichen oder psychotherapeutischen Diagnose erfolgt die Feststellung der Teilhabeeinschränkung in den jeweils zuständigen Fachdiensten. Der Träger, der die Schulbegleitung durchführt, kann nach der Hilfestellung von den Eltern in Abstimmung mit dem jeweiligen städtischen Fachdienst individuell gesucht werden. Vorhergehende Leistungen der Eingliederungshilfe (z.B. ein Integrationsplatz oder Frühförderung) leiten nicht automatisch einen Bedarf oder einen Anspruch auf eine Schulbegleitung ab.

Im Rahmen der Einschulungsuntersuchung erfolgt die Beratung der Sorgeberechtigten hinsichtlich eines spezifischen Förderbedarfes ihres Kindes durch die Schulärztinnen und -ärzte. Die Sorgeberechtigten erhalten eine schriftliche Empfehlung mit der Bitte um Kontaktaufnahme mit der zuständigen Grundschule. Gemeinsam mit der zuständigen Grundschule wird von den Sorgeberechtigten im Nachgang die Beantragung zur Überprüfung eines spezifischen Förderbedarfes eingeleitet.

2. Beantragung und Finanzierung

Die Beantragung einer Schulbegleitung muss durch die Sorgeberechtigten beim zuständigen Leistungsträger erfolgen. Es sollte eine vorausgehende Beratung zwischen Schule und Eltern erfolgen.

Über Notwendigkeit, Bedarf und Umfang entscheidet der zuständige Leistungsträger.

Bei körperlichen Behinderungen ist zudem eine Beantragung möglicher baulicher Maßnahmen beim städtischen Fachdienst Bildung mindestens ein Jahr vor Schulstart notwendig.

Über den tatsächlich vorhandenen Bedarf kann in der Regel erst nach Eintritt des Kindes in die Schule entschieden werden.



Schulbegleitung in der Stadt Salzgitter

Informationen für Fachkräfte in
Kindertagesstätten

Herausgeberin:

Stadt Salzgitter
Fachdienst Kinder, Jugend und Familie
Joachim-Campe-Straße 9 – 11
38226 Salzgitter

Telefon: 05341 839 0
E-Mail: kinder-jugend-familie@stadt.salzgitter.de

Foto Titelseite: Panthermedia/Hay Dmitry

Stand: 01.2022

3. Ziele einer Schulbegleitung

Wesentliche Ziele der Schulbegleitung sind:

- die Teilhabe an Bildung umzusetzen und ihnen die Beschulung an geeigneten Schulformen zu ermöglichen
- eine zunehmende Befähigung zur Eigenständigkeit
- eine wachsende Unabhängigkeit von der jeweiligen Unterstützung

Fazit: Schulbegleitung ist immer ergänzend zu den Aufgaben der Schule zu betrachten.

4. Was kann Schulbegleitung nicht leisten?

Schulbegleiter*innen sind kein Lehrersersatz. Die Aufgabenverteilung in der Klassensituation muss daher klar definiert sein. Schulbegleiter*innen sind nicht therapeutisch tätig.

Schulbegleitung dient in erster Linie nicht dazu, die schulischen Leistungen des Kindes zu verbessern.

Schulbegleitung entbindet alle Beteiligten nicht von ihrer individuellen Verantwortung (auch im Rahmen der inklusiven Beschulung).

5. Alternative Unterstützungs-möglichkeiten beim Schulbesuch

Eine Alternative bei besonderem Unterstützungsbedarf ist der Besuch einer Förderschule. Dazu ist die Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfes notwendig. In Salzgitter (bzw. Braunschweig oder Hannover) gibt es Förderschulen für folgende Förderbedarfe:

- Förderschule **Schwerpunkt Sprache:**
Kranichdammsschule, Lebenstedt
- Förderschule **Schwerpunkt geistige Entwicklung:**
Maria-Montessori-Förderschule, Lebenstedt
- Förderschule **körperliche und gesundheitliche Entwicklung, Hören und Sehen:**
Hans-Würtz-Förderschule, Braunschweig
Landesbildungszentrum Hören, Braunschweig
Landesbildungszentrum für Blinde, Hannover
- Anerkannte **Tagesbildungsstätte**
Tom-Mutters-Schule, Gebhardshagen
- Förderschule **Schwerpunkt Lernen (ab Klasse 5):**
Pestalozzischule, Lebenstedt

Kinder mit Unterstützungsbedarf im Bereich sozial-emotionale Entwicklung werden in Salzgitter in der Regel an den jeweiligen Grundschulen inklusiv gefördert.

Sollten Sie unsicher sein, ob der Besuch einer Förderschule für ein Kind aus Ihrer Einrichtung in Frage kommt, können Sie (oder die Sorgeberechtigten) sich an die auf der rechten Seite aufgeführten Beratungsstellen wenden.

6. Beratung bei möglichem Bedarf hinsichtlich einer Schulbegleitung:

Beratung zum Thema Schulbegleitung

Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)
Telefon: 05341 830850
mail: drk.info@eutb-sz.de

Beratung zu medizinischen Gutachten der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und zur Schuleingangsuntersuchung

Gesundheitsamt
Telefon: 05341 8392419
mail: kjgd@stadt.salzgitter.de

Allgemeine Beratung zum Thema Schulbegleitung Psychologische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern

Telefon: 05341 8393491
mail: erziehungsberatung@stadt.salzgitter.de

Fachdienst Kinder, Jugend und Familie

Telefon: 05341 8394578
mail: schulbegleitung@stadt.salzgitter.de

Fachdienst Soziales und Senioren

mail: eingliederungshilfe@stadt.salzgitter.de

Regionales Beratungs- und Unterstützungszentrum Inklusive Schule (RZI)

Frau Stenger-Schirofski
Telefon: 05341 834300
mail: martina.stenger-schirofski@rls-bs.niedersachsen.de

Fachberatung Sehen des Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie

Herr Baaske
Telefon: 0511 5247206
mail: m.baaske@lbzb.de

Fachberatung Hören und Sprache des Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie

Herr Walter
Telefon: 0531 7019181
Mail: joachim.walter@lbzh-bs.niedersachsen.de